

Die Lebensmittelbeschaffung im Kriege. Vor dem Vorstand des Strafbezirksgerichtes Josefstadt, Landesgerichtsrat Dr. Stolz, hatte sich gestern der Leiter der Lebensmittelabteilung des Warenhauses Gerngroß, Frh. Grünberg, gegen die Übertretung des Lebensmittelgesetzes, begangen durch fahrlässigen Verkauf verdorbener Pilzkonserven, zu verantworten. Bei einer am 3. April d. J. vom Marktamt-Kommissär Fiedlsberger vorgenommenen Revision in der Lebensmittelabteilung des Warenhauses Gerngroß wurden vom Marktamtorgan auf einem Verkaufspult acht Gläser eingelegerter Pilzkonserven beanstandet, die schon nach ihrer äußeren Beschaffenheit nicht einwandfrei erschienen. Die Gläser waren nach einer von der Lebensmittelabteilung vorgenommenen Untersuchung vorgeschrieben mit einem verzinnnten Deckel versehen, und war der Inhalt der Gläser nach dem Enttachen der Anstalt als verdorben zu bezeichnen. Ueberdies lagen gegen den Beschuldigten zwei weitere Anzeigen vor betreffend den Verkauf von angeblich verfälschten Obstkonserven und betreffend einen Kaffee-Extrakt. Der Angeklagte, verteidigt von Regierungsrat Dr. Steger, stellte entschieden diese strafbare Verschulden in Abrede. Bezüglich der eingelegeten Pilze erklärte Herr Grünberg, daß er etwa hundert Gläser dieser Pilze am 20. Dezember 1916 von der Firma „Konserba“ bezogen habe. Diese Firma, deren Eigentümerin eine Frau Leopoldine Frisch ist, habe anstandslos den Verkauf dieser Pilzkonserven in allen großen Tageszeitungen inseriert und seien diese Pilze von den größten Wiener Delikatessenhändlern, wie Wild, Tomasoni u. a. bezogen und in Verkehr gesetzt worden. Er selbst habe als Leiter der Lebensmittelabteilung des Warenhauses Gerngroß auf Verlangen zahlreicher Kunden diesen Artikel bei seiner Firma eingeführt. Der Vertreter der Firma „Konserba“ habe ihm, bevor er die Pilze bezogen habe, ausdrücklich mündlich und schriftlich erklärt, daß die Pilze allen Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelgesetzes entsprechen, daß insbesondere die Deckel der Gläser nicht verzinkt sind, sondern aus Zinn bestehen. Auf die Frage des Richters, ob er vor dem Bezuge der Pilze eine Probe habe vornehmen lassen, erklärte Herr Grünberg, daß er mit Rücksicht auf den großen Umfang des Betriebes und auf die Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung im Krieg sich nicht veranlaßt sah, vorher eine Probe untersuchen zu lassen, zumal er sich auf die Garantien des Verkäufers verlassen zu können glaubte. Der Angeklagte betonte, daß alle Angestellten der Firma wiederholt streng beauftragt werden, Konserven, bei denen auch nur der Verdacht einer schlechten Beschaffenheit aufträte, aus dem Verkauf auszuschneiden. 47 Gläser mit Pilzen, die im Magazin vom Markt-Kommissär vorgefunden und beanstandet wurden, waren, wie der Angeklagte erklärte, auf seinen Auftrag vorher ausgeschieden worden. Bezüglich der angeblich verfälschten Obstkonserven — es handelte sich um Ringlotten — erklärte der Angeklagte, daß er diese vollständig einwandfreien Konserven von der renommierten Reckemeier Obst-Konservenfabrik bezogen habe, und daß er froh wäre, wenn er derartige Konserven noch heute bekommen könnte. Bezüglich der erst in jüngster Zeit eingelaufenen Anzeigen wegen eines Kaffee-Extrakts erklärte Herr Grünberg, daß dies eine sehr merkwürdige Sache sei, die er jedoch heute mangels entsprechender Vorbereitung nicht aufklären könne. Der Angeklagte bemerkte schließlich, daß seitens der überaus zahlreichen Kunden der Lebensmittelabteilung noch nie ein Anstand oder eine Klage erhoben wurde, daß jedoch von gewisser Seite man bestrebt sei, der Firma Gerngroß das Animo für den Lebensmittelbetrieb zu nehmen. Der Verteidiger bemerkte hierzu, es sei eine alte Geschichte, daß man in Wien den Großbetrieb mit Lebensmitteln verhorreszierte. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär erklärte, daß er zufällig das in der Nähe seiner Wohnung befindliche Verkaufslokal der „Konserba“ kenne, und daß dieses Verkaufslokal die Größe eines Badzimmers habe. Auf Befragen des Verteidigers erklärte noch der Angeklagte, daß ihm der Vertreter der „Konserba“ mehrere Schriften, wie er glaube, auch Rezipisse über eine Untersuchung

der Pilze gezeigt habe. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Rother Müller dehnte die Anklage auf den bisher nicht bekannten Vertreter der „Konserba“ aus und beantragte die Ausschließung des Verfahrens bezüglich der Anzeigen wegen der Obstkonserven und des Kaffee-Extrakts. Regierungsrat Dr. Steger betonte, daß es auch Sache der Ernährungsbehörde wäre, die in Annoncen angepriesenen Lebensmittel jeweils untersuchen zu lassen und nicht deren Untersuchung dem Käufer über bei einem großen Betriebe hierzu keine Zeit habe, allein zu überlassen. Der Verteidiger beantragte die Vertagung der Verhandlung behufs Vorladung des Vertreters der „Konserba“ und sprach sich gegen eine Teilung des Verfahrens aus. Der Richter beschloß, das Verfahren bezüglich der Pilze abzuschließen, bezüglich der zwei weiteren Anzeigen auszuscheiden. Nachdem Marktamt-Kommissär Fiedlsberger als Zeuge den Inhalt seiner Anzeige bestätigt hatte, verurteilte der Richter den Angeklagten wegen fahrlässigen Verkaufes der verdorbenen Pilze nach § 14 des Lebensmittelgesetzes zu einer Geldstrafe von fünfzig Kronen.